

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 16.05.2011

Der usus modernus Pandectarum

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39692>

Zur Erinnerung: Die Langzeitwirkungen des juristischen Humanismus (I)

- Skepsis der juristischen Praxis
 - Eher historische Ausrichtung vieler humanistischer Juristen
 - Interesse an der Erhaltung von juristischen Innovationen der Kommentatorenschule
 - Studentenproteste und Gerichtsurteile gegen Abweichungen von der Legalordnung.
- Insbesondere in Deutschland: Keine Neigung sich von den gerade erst rezipierten Lehren der Kommentatoren wieder zu trennen.
- Dezidierte Kritik an der Praxisferne des *mos gallicus* bei Albericus Gentilis (1552-1608).
- Fortbestand einer an den Kommentatoren orientierten Literatur und Praxis (*mos italicus*)

Die Langzeitwirkungen des juristischen Humanismus (II)

- Allmähliche Annäherungen der beiden Stile (schon bei *Gentilis* spürbar), zunächst vor allem bei spanischen Autoren.
 - Erbe des Humanismus: am klassischen Vorbild orientiertes Latein, freiere Behandlung der Texte des Corpus Iuris, Interesse für das einheimische Recht.
 - Tradition des *mos italicus*: Pragmatische Suche nach zeitgemäßen Lösungen, Festhalten an den mittelalterlichen Autoritäten

Die französische Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert (I)

- Wachsendes Interesse am einheimischen Recht, abnehmendes Interesse am römischen Recht
 - Antoine Loisel (1536-1617, Schüler des Cujaz, Verfasser von Instituts coutumières).
- Verdrängung des römischen und des einheimischen Rechts durch Teilkodifikationen:
 - Unter Ludwig XIV. und seinem Minister Jean Baptiste Colbert (1619-1683): Ordonnance civile (Zivilprozeß), 1673 Ordonnance du Commerce (Handelsrecht), Ordonnance de la Marine (Seerecht)
 - Unter Ludwig XV. und seinem Kanzler Henri-François d'Aguesseau: Ordonnance sur les donations (1731), Ordonnance sur les testaments (1735, Ordonnance sur les substitutions 1747/48).
- Synthese von römischem Recht und Gewohnheitsrecht bei Jean Domat (1625-1696, Les lois civiles dans leur ordre naturel) und in den Traités von Robert-Joseph Pothier (1699-1772).

Die französische Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert (II)

- Verschmelzung von römischem und einheimischem Recht.
- Systematisierung durch Wissenschaft und Gesetzgebung.
- Entwicklung einer französischen juristischen Fachsprache.
- **Die Entwicklung des 17. und 18. Jahrhunderts bereitet den Code civil von 1804 optimal vor!**

Die niederländische elegante Jurisprudenz

- Günstige wirtschaftliche Bedingungen und religiöse Toleranz in der Republik der Vereinigten Niederlande (1579-1795).
- Übernahme der „Fackel der großen Rechtswissenschaft“ von Frankreich.
- Darstellung des durch holländisches Gewohnheitsrechts überformten römischen Recht zuerst bei Hugo Grotius (1583-1645, *Inleydinge tot de Hollandsche rechts-geleertheyd*, 1631).
- Wichtige Lehren des internationalen Privatrechts bei Ulrich Huber (1636-1694).
- Starke antiquarische Interessen, vor allem bei Gerard Noodt (1647-1725).
- Praktisch Einflußreicher Kommentar zu den Pandekten von Johannes Voet (1647-1713) – 1954 auszugsweise ins Englische übersetzt (Percival Gane, *The selective Voet*) für die Praxis in Südafrika.

Der *usus modernus* in Deutschland

- Widerlegung der lotharischen Legende durch Hermann Conring (1606-1675) führt zu einem freieren Umgang mit den Quellen.
- Intensive Bearbeitung des deutschen Rechts durch Johannes Schilter (1632-1705).
- Von Schilter auch die Kompromissformel zum Verhältnis von deutschem und römischem Recht nach Conrings Entdeckung: Wer sich auf einen glossierten Digestentext berufen kann, hat eine *fundata intentio*, der Gegner kann diese durch den Nachweis abweichender deutscher Rechtssätze beseitigen.

Weitere wichtige Juristen des *usus modernus*

- Benedikt Carpzow (1595-1666, Professor und Richter am Leipziger Schöppenstuhl „Vater des deutschen Strafrechts“).
- Georg Adam Struve (1619-1692, Verfasser des führenden Lehrbuchs der Zeit).
- Samuel Stryk (1640-1710, Verfasser des *specimen, usus moderni pandectarum*, das der Epoche ihren Namen gab).



Samuel Stryk

Kennzeichen des deutschen *usus modernus*

- Die philologische und dogmatische Qualität der niederländischen Juristen wird nicht erreicht.
- Viele der wichtigen Vertreter kommen aus dem Geltungsbereich des sächsischen Rechts (nicht nur Kurfürstentum Sachsen, auch Thüringen, Anhalt, Niedersachsen, Mark Brandenburg)
 - Die Beschäftigung mit dem deutschen Recht richtet sich vor allem auf die sächsischen Rechtsquellen.
- Wenig Interesse an antiquarischen Forschungen (Ausnahme: Johann Gottlieb Heineccius, 1681-1741).

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 23.05.2011

Das Vernunftrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39692>